



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0025-11-10

= RSS-E 1/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Jänner 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Es wird der Antragsgegnerin empfohlen, der Antragstellerin die gesamte Provision für das Jahr 2011 zur Polizzenummer [REDACTED] zu bezahlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat seit vielen Jahren die E [REDACTED] Gruppe [REDACTED] auch im Rahmen der Kreditversicherung betreut. [REDACTED] war ein Teil der M [REDACTED] Gruppe. Im Frühjahr 2010 hat die Antragstellerin die Information erhalten, dass E [REDACTED] an die H [REDACTED] Gruppe in Österreich verkauft werden soll. Die Antragstellerin führte ab Juli 2010 Gespräche mit dem Vorstand und dem CFO der H [REDACTED] Gruppe, um die E [REDACTED] Gruppe weiterhin in allen Sparten betreuen zu können.

Die E [REDACTED] Gruppe hatte zu diesem Zeitpunkt eine aufrechte Kreditversicherungspolizze bei der Antragsgegnerin. Die Laufzeit dieser Polizze war bis 31.12.2010 vereinbart, die

Kündigungsfrist betrug zwei Monate. Die Kündigungsfrist wurde nicht verkürzt oder ausgesetzt. Am 4.11.2010 - also nach Ablauf der Kündigungsfrist - wurde der Antragstellerin von [REDACTED] /H [REDACTED] Gruppe die Information übermittelt, dass man sich nun intern entschieden habe, mit dem Bestandmakler der H [REDACTED] Gruppe auch für die E [REDACTED] Gruppe zu arbeiten. Für die Antragstellerin war dies die Kündigung des Maklermandates. Diese wurde von der Antragstellerin am 5.11.2010 an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.7.2011 informiert, dass man die Provision zwischen der Antragstellerin und [REDACTED] (Makler der H [REDACTED] Gruppe) im Verhältnis 50:50 aufteilen werde.

Die Antragsgegnerin führt in diesem Schreiben wie folgt aus:

„...“

- 1) Ihre Auffassung, dass wir hier deutsches Maklerrecht anwenden ist nicht richtig. Selbstverständlich haben wir den Sachverhalt ausschließlich nach österreichischem Recht geprüft.**
- 2) Wir sind niemals von einer Teilung der Courtage in Abschluss- und Folgeprovision ausgegangen, sondern immer von einer Teilung unter mehreren anspruchsberechtigten Maklern.**
- 3) § 6 Abs. 5 MaklerG stellt unzweifelhaft klar, dass ein Auftraggeber, wenn die Provisionsvoraussetzungen bei zwei oder mehreren Maklern vorliegen, die Provision nur einmal schuldet. Dies wurde auch vom OGH in seiner Entscheidung 9 Ob 47/03g bestätigt. (Diese bezieht sich zwar auf Immobilienmakler, aber das MaklerG trifft hier keine Unterscheidung).**
- 4) Zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung sind uns zwei Maklermandate vorgelegen. Wir haben Ihnen bereits vor längerem vorgeschlagen, die Provision zu gleichen Teilen auf beide Makler aufzuteilen. Keine der beiden Gesellschaften konnte im vorliegenden Geschäftsfall eine überwiegende Verdienstlichkeit nachweisen, daher halten wir weiterhin**

an unserem Lösungsvorschlag fest. Für ein derartiges Vorgehen spricht auch die Entscheidung des OGH 2 Ob 308/98b.

- 5) Weiters halten wir fest, dass vor Ablauf der Kündigungsfrist zwar keine Kündigung erfolgt ist, aber mit dem anderen Makler die Bedingungen zur Vertragsfortführung verhandelt und fixiert wurden.**
- 6) Wir werden in den nächsten Wochen die Provisionsauszahlung – im Verhältnis 50:50 – durchführen.**
- 7) Sollten Sie sich dadurch in Ihren Ansprüchen verkürzt fühlen, müssen wir Sie an den anderen Makler verweisen, von dem Sie gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 und 5 MaklerG Ausgleich verlangen können. (...)**

Die Antragstellerin ist zuvor weder vom Kunden noch von der Antragsgegnerin informiert worden, dass ein anderer Makler eingeschaltet worden ist.

Am 13.1.2011 hat die Antragstellerin noch von der Antragsgegnerin eine Ausfertigung der neuen Polizze für das Kalenderjahr 2011 erhalten, in welcher die Antragstellerin als Makler angeführt ist.

Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin die Bezahlung der vollen Provision für den gegenständlichen Kreditversicherungsvertrag für das Jahr 2011 an die Antragstellerin zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin hat sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt, sich dabei aber auf Ihr Schreiben vom 25.7.2011 bezogen. Es war daher nach Pkt. 2 der Verfahrensordnung ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu entscheiden.

Aufgrund der ausschließlichen Angaben der Antragstellerin ist folgender Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen:

Die Streitteile haben am 2.8.2006 eine Provisionsvereinbarung geschlossen. Daraus ist als entscheidungswesentlich folgende Bestimmung hervorzuheben:

„Wird vom Versicherungsnehmer ein anderer Makler beauftragt, endet der Provisionsanspruch branchenüblich zum Ende der vereinbarten Versicherungsperiode.“

In der Kreditversicherungsbranche herrscht folgender Handelsbrauch:

Es ist branchenüblich, dass die Kündigung eines Maklermandates vor Ablauf der Kündigungsfrist (d. h. in diesem Fall vor dem 31.10.2010) zum Ende der vereinbarten Versicherungsperiode (in diesem Fall 31.12.2010) erfolgen muss, damit der neue Makler mit Beginn der neuen Versicherungsperiode provisionsberechtigt ist.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz, oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Daraus folgt, dass zur Beurteilung der Berechtigung der Provisionsforderung der Antragstellerin ausschließlich die Provisionsvereinbarung vom 2.8.2006 maßgeblich ist.

Legt man diesen aber gemäß § 914 ABGB im Sinne der Absicht der Parteien aus und ist der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht, dann ist der Anspruch der Antragstellerin aus nachstehenden Gründen zu bejahen.

Die Schlichtungskommission hat bei ihrer rechtlichen Beurteilung davon auszugehen, dass der von der Antragstellerin behauptete Handelsbrauch oder Usance tatsächlich besteht. Nach der Rechtsprechung ist die Feststellung eines solchen stets eine Tatfrage. Ein solcher Handelsbrauch wäre nur dann nicht zu beachten, wenn dies unter anderem gegen Treu und Glauben verstoßen würde (vgl RS0042274).

Auch wenn der von der Antragstellerin behauptete Handelsbrauch in der Liste der Handelsbräuche der WKO von der Schlichtungskommission in dieser Form nicht festgestellt werden konnte, hat sie diesen gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Der Berufung der Antragsgegnerin auf § 6 Abs 5 MaklerG kann deshalb nicht beigespflichtet werden, weil ausgehend von den Angaben der Antragstellerin ausschließlich die vertraglichen Beziehungen zwischen den Streitteilen maßgeblich sein können.

Danach ist aber die Berechtigung der Provisionsforderung der Antragstellerin wie im Spruch zu bejahen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Jänner 2012